



Finanzhilfen

Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben

Budgetierungsvorgaben für Hochschulen

Geltend **ab 01.01.2019**

1. Geltungsbereich

Diese Budgetierungsvorgaben sollen zur Gleichbehandlung von Projekten beitragen. Sie berücksichtigen, dass Hochschulen eine Unterstützung im Rahmen der staatlichen Hochschulförderung erhalten.

Die Budgetierungsvorgaben gelten für die gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) akkreditierten Hochschulen:

- pädagogische Hochschulen
- Fachhochschulen
- universitäre Hochschulen.

Bei Projekten, die von Hochschulen in Kooperation mit weiteren Institutionen gemeinsam getragen und durchgeführt werden, entscheidet das EBG, ob sie unter diese Vorgaben fallen.

2. Mindestanteil an Eigenfinanzierung

Gestützt auf Artikel 7, Bst. c und d des Subventionsgesetzes (SuG) legt das EBG einen Anteil an **Eigenfinanzierung** (Eigenleistungen, Eigenmittel, Drittmittel, Projekteinnahmen etc.) von **mindestens 40 %** an den Gesamtprojektkosten fest.

An Projekte von Hochschulen wird eine **Finanzhilfe von maximal 60% der Gesamtprojektkosten** gewährt.

3. Maximale Honoraransätze

Für Projekte, die eine Finanzhilfe nach Art. 14 des Gleichstellungsgesetzes (GIG) beantragen, gelten folgende maximale Honoraransätze:

Funktion	Tarif pro h (max.)	Tarif pro Tag (max.)
Projektleitung	130	1'040
Qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeit (mind. Masterabschluss)	110	880
Wissenschaftliche Hilfskräfte	80	640
Administration	80	640
Studierende	40	320

Die Ansätze gehen von 220 Arbeitstagen pro Jahr aus. Die Lohnnebenkosten (Sozialbeiträge) sind in den Ansätzen eingerechnet.

Diese Honoraransätze sind verbindlich für Personen, die über eine Anstellung in der Hochschule verfügen. Für punktuell beigezogene externe Fachpersonen können andere Ansätze budgetiert werden. Höhere Honorare sind zu begründen.